

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Problem

Die Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sollen neu gefaßt, erweitert und mit Gesetzeskraft geregelt werden.

B. Lösung

Die Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages sind bislang der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages als Anlage 1 angefügt. Die Neuregelung sieht die Festschreibung der Verhaltensrichtlinien für Abgeordnete im Abgeordnetengesetz vor.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 44 a erhält folgende Fassung:

„§ 44 a

Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Bundestages ist verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen:

1. Berufe, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt werden;
2. entgeltliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts; entgeltliche Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
3. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten. Das gilt nicht für ein Mitglied des Bundestages, das zu Nummer 1 einen beratenden Beruf angegeben hat, im Rahmen der üblichen Tätigkeiten dieses beratenden Berufs;
4. entgeltliche Tätigkeiten, die neben dem Beruf ausgeübt werden. Das gilt für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeit nur dann, wenn das Entgelt einen vom Präsidium festgelegten Mindestbetrag übersteigt;
5. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein beachtliches wirtschaftliches Interesse an dem Unternehmen begründet wird. Die Grenzen der Anzeigepflicht legt das Präsidium fest;
6. Berufe und andere Tätigkeiten, deren Ausübung im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Bundestag ruht;
7. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen

oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.

(2) Bei Tätigkeiten, die gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der Einkünfte anzugeben, wenn ein vom Präsidium festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird.

(3) Das Präsidium erläßt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht.“

2. Hinter § 44 a werden folgende §§ 44 b bis 44 i eingefügt:

„§ 44 b

Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidium festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(2) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidium festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für oder gegen ein Bundesland, wenn die Ausführung von Bundesgesetzen im Auftrag des Bundes Streit- oder Verhandlungsgegenstand ist, und für oder gegen Einrichtungen mit Beteiligung des Bundes.

§ 44 c

Veröffentlichung

Die Angaben nach § 44 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden im Amtlichen Handbuch veröffentlicht.

§ 44 d

Spenden

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat über alle Spenden und anderen unentgeltlichen Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Spenden, deren Wert in einem Kalenderjahr 20 000 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des

Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Für Spenden an ein Mitglied des Bundestages finden § 23 a Abs. 3 und § 25 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

§ 44 e

Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 44 f

Interessenverknüpfung im Ausschuß

Ein Mitglied des Bundestages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 44 c veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

§ 44 g

Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Präsidenten oder beim Präsidium über den Inhalt seiner Pflichten aus diesem Abschnitt zu vergewissern.

§ 44 h

Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß

§ 44 a bis f verletzt hat, hört das Präsidium das betroffene Mitglied an. Das Präsidium kann den Vorsitzenden der Fraktion, der das betroffene Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.

(2) Die einstimmige Feststellung des Präsidiums, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß § 44 a bis f verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht. Das gleiche gilt für die Feststellung, daß eine Verletzung nicht vorliegt. Diese Feststellung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§ 44 i

Unzulässige Bezüge

(1) Ein Mitglied des Bundestages darf für die Ausübung des Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, findet § 44 h Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat am 16. November 1984 auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP u. a. festgestellt:

„Der Deutsche Bundestag stimmt dem Beschluß seines Ältestenrates vom 25. Oktober 1984 zu, seine Rechtsstellungskommission zu beauftragen, die Verhaltensregeln darauf zu überprüfen, ob sie — ihrer Zielsetzung entsprechend — auch in Zukunft als ausreichend angesehen werden können oder der Überarbeitung, ggf. der Erweiterung bedürfen. Die Prüfung soll darauf erstreckt werden, ob die Verhaltensregeln, ggf. in verschärfter Form in das Abgeordnetengesetz aufgenommen werden sollen, um die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu gewährleisten.“

Die Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten hat die Verhaltensregeln überprüft.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP legen mit diesem Gesetzesantrag ihre Vorstellungen über eine notwendige Verbesserung und Erweiterung des Abgeordnetengesetzes vor.

Der Abgeordnete ist Inhaber eines anvertrauten Amtes. Daraus erwachsen ihm parlamentarische Aufgaben und Pflichten, die im Einzelfall mit seinen privaten Interessen kollidieren können. Der Deutsche Bundestag hat sich bereits 1972 Verhaltensregeln gegeben. Die hierin enthaltenen Anzeigepflichten des Abgeordneten entsprechen den hohen Maßstäben des repräsentativen Systems, das insgesamt auf Öffentlichkeit und damit auch auf Offenlegung bestimmter Interessenverknüpfungen angelegt ist, die bei Abgeordneten vorliegen können. Diese Verhaltensregeln haben sich bewährt.

Bisher sind die Verhaltensregeln jedoch lediglich der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages als Anlage 1 angefügt. Die Verpflichtung der Abgeordneten, bestimmte Interessenverbindungen anzuzeigen und offenzulegen, soll daher gesetzlichen

Rang im Abgeordnetengesetz erhalten. Dadurch wird diese Verpflichtung verbindlich.

Eine Ausdehnung erfährt die Anzeigepflicht, die sich auch auf die Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erstrecken sollen. Auch eine Anzeigepflicht von Beteiligungen von Kapital- und Personengesellschaften in bestimmtem Umfang ist vorgesehen.

So soll auch die Höhe der Einkünfte gegenüber dem Präsidium auf Gremien-, Verbands- und Nebentätigkeiten und aus Beraterverträgen offenbart werden, wenn ein vom Präsidium festgelegter Mindestbetrag überschritten wird. Auch sollen Berufe und andere Tätigkeiten, deren Ausübung im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ruht, angezeigt werden.

Die wesentlichsten Angaben sollen auch im Amtlichen Handbuch veröffentlicht werden und damit für jedermann sichtbar sein.

Die Einhaltung dieser Regeln soll dem Präsidium des Bundestages obliegen, dessen Mitglieder vom Vertrauen des ganzen Hauses getragen sind und die schon bisher diese Aufgaben wahrgenommen haben.

Der Bürger hat ein Recht zu erfahren, welche Interessen der Abgeordnete wahrnimmt. Der Bürger muß auf die Integrität, Unbestechlichkeit und Unabhängigkeit der politischen Institutionen und der politisch Handelnden vertrauen können. Deshalb ist das anzeigepflichtig zu machen, was die unabhängige Mandatsausübung berühren kann.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben in ihrem Gesetzesantrag einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der Privatsphäre, der natürlich auch dem Abgeordneten zusteht, einerseits und den Anforderungen andererseits gefunden, die sich aus dem öffentlichen Amt des Abgeordneten ergeben.